

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 5 RS 46/10 B**

L 30 R 1160/06 (LSG Berlin-Brandenburg)  
S 16 RA 1327/03 (SG Berlin)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund  
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,  
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Oktober 2010 durch den  
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r  
und den Richter K a r m a n s k i  
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil  
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 3. Juni 2010 wird als unzu-  
lässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu  
erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 3.6.2010 hat das LSG Berlin-Brandenburg einen Anspruch der Klägerin als Sonderrechtsnachfolgerin ihres verstorbenen Ehemanns auf Feststellung der Zeit vom 1.2.1974 bis 30.6.1990 als Zeit der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) einschließlich der dabei erzielten Arbeitsentgelte verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung wurde Beschwerde zum BSG eingelegt. In der Beschwerdebegründung wird die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend gemacht.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil kein Zulassungsgrund ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
  - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*),
  - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*aaO Nr 2*) oder
  - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*aaO Nr 3*).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 7 Die Klägerin hält die Frage für grundsätzlich bedeutsam,  
"ob 2. DB zur ZAVO-techInt, konkret hier hinsichtlich der „Betriebe der Eisenbahn“, auch solche Betriebe umfasst, die im überwiegenden Eigentum des Eisenbahnbetriebes standen".
- 8 Es kann offen bleiben, ob die Klägerin hiermit eine Rechtsfrage zum Inhalt einer revisiblen Norm (vgl. § 162 SGG) gestellt hat, obwohl sie lediglich ein Tatbestandsmerkmal ("Betriebe der Eisenbahn") aus der Zweiten Durchführungsbestimmung zur VO-AVItech (2. DB) vom 24.5.1951 (GBI DDR 487) zitiert, ohne die Norm zu bezeichnen, die ausgelegt werden soll, um die Rechtseinheit zu wahren oder das Recht fortzubilden.
- 9 Jedenfalls hat die Klägerin die Klärungsbedürftigkeit der angesprochenen Frage nicht ausreichend dargelegt, wenn sie behauptet, dass noch keine entsprechende Entscheidung des BSG vorliege. Fehlt höchstrichterliche Rechtsprechung, so darf dies nicht darauf beruhen, dass sich die Antwort auf die Rechtsfrage klar und unmittelbar aus dem Gesetz ergibt (BSG SozR 1300 § 13 Nr 1; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 7 RdNr 8) oder von vornherein praktisch außer Zweifel steht (BSGE 40, 40, 42 = SozR 1500 § 160a Nr 4; BSGE 40, 158, 159 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 7 RdNr 8). Die Lösung des Rechtsproblems muss vielmehr bestritten sein (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSG SozR 1300 § 13 Nr 1; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 315). Die Beschwerdeführerin muss deshalb im Einzelnen dartun, in welchem Umfang, von welcher Seite und aus welchen Gründen die Rechtsfrage umstritten und inwiefern sie im allgemeinen Interesse klärungsbedürftig ist (Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kap IX RdNr 186). Der bloße Hinweis auf zwei angeblich abweichende erstinstanzliche Entscheidungen, von denen eine der Beschwerdebegründung in Kopie beigelegt ist, ersetzt nicht die substantiierte, intensive und argumentative Auseinandersetzung mit dem aufgeworfenen Rechtsproblem.
- 10 Schließlich zeigt die Beschwerdebegründung auch nicht schlüssig auf, dass die aufgeworfene Frage im angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig ist, was generell nur auf der Grundlage bereits getroffener Feststellungen möglich ist. Kann mangels entsprechenden Vortrags nicht ausgeschlossen werden, dass der geltend gemachte Anspruch unabhängig vom Ergebnis der angestrebten rechtlichen Klärung womöglich am Fehlen einer weiteren, bisher unbeachtet gebliebenen Anspruchsvoraussetzung scheitern müsste, fehlt es an der Darlegung der Entscheidungserheblichkeit und damit der Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Rechtsfrage (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 3 mwN). Folglich kann die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung nicht zugelassen werden, wenn das Berufungsgericht entscheidungserhebliche Tatsachen noch nicht festgestellt hat und deshalb gegenwärtig nur die Möglichkeit besteht, dass es auf die angesprochene Frage nach Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht und nach weiterer Sachverhaltsaufklärung ankommt (BSG, Beschluss vom 10.11.2008, B 12 R 14/08 B, Juris mwN). Die Frage, ob die M. AG aufgrund ihrer Aktionärsstruktur zu den (gleichgestellten) Betrieben der Eisenbahn zählte, stellt sich nur



tragend, wenn das Berufungsgericht alle Tatumstände festgestellt hätte, die erforderlich sind, um sämtliche Anspruchsvoraussetzungen zu bejahen. Hierzu enthält die Beschwerdeschrift keine ausreichenden Angaben. Sie legt zwar dar, dass der Versicherte "Bau-Ingenieurökonom" und "vom 01.02.1974 bis jedenfalls 30.06.1990 als Abteilungsleiter Bau- und Projektierung bei der M. AG beschäftigt" gewesen sei. Ob das LSG diese Umstände auch bindend (§ 163 SGG) festgestellt und damit gleichzeitig die persönliche und sachliche Voraussetzung bejaht hat, lässt die Beschwerdebegründung indessen offen.

- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG*).
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

